

Infobroschüre zum Thema Heilungsbewährung und dem Schwerbehindertenstatus

Für Ratsuchende und Beratende



Abteilung Wissensmanagement

In Zusammenarbeit mit den Rechtsanwält*innen

Sabine und Marcus Pryzibilla

Hinweis: Diese Infobroschüre gibt allgemeine rechtliche Grundsätze wieder, kann aber aufgrund der Vielgestaltigkeit von Lebensverhältnissen und gesundheitlichen Situationen der Betroffenen eine Einzelfallberatung nicht ersetzen.

Vorwort

Diese Infobroschüre ist eine Hilfestellung für Patient*innen und Beratende im Umgang mit der Anerkennung, Nachprüfung, Neubewertung und möglichen Rückstufung des Schwerbehindertenstatus.

Bei einer Krebserkrankung haben Patient*innen in der Regel Anspruch auf die Anerkennung einer Schwerbehinderung. Dafür müssen sie einen Antrag bei ihrem zuständigen Versorgungsamt stellen (**Antrag auf Anerkennung einer Behinderung**). Das Versorgungsamt bestimmt dann - auf Basis der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) - den **Grad der Behinderung** (GdB).

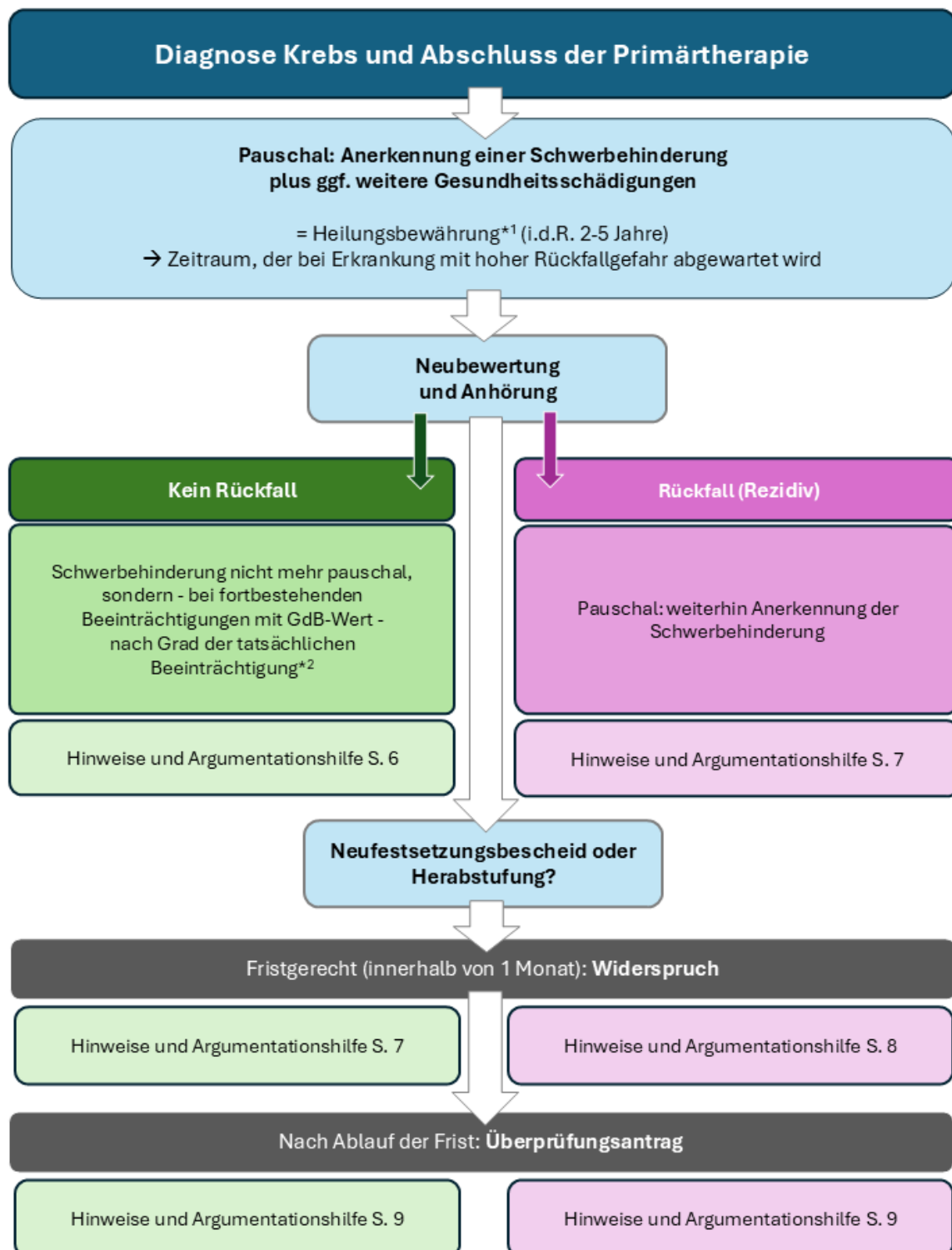
Nach Abschluss der Primärtherapie (z.B. operative Entfernung des Tumors) wird Patient*innen meist pauschal für 5 Jahre (2 Jahre bei Krebs im Frühstadium) ein hoher GdB (ab 50) zuerkannt, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Beschwerden durch die Erkrankung häufig noch nicht stark ausgeprägt sind. Die pauschale Befristung von 2 – 5 Jahren ist die sogenannte **Heilungsbewährung**.

Nach Ablauf der Heilungsbewährung erfolgen in der Regel eine **Nachprüfung und Neubewertung** des GdBs. Häufig kommt es dann zu einer Absenkung des GdB und somit weniger Unterstützung im Alltag, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Beschwerden für Patient*innen manchmal stärker sind als zu Beginn. Diese Infobroschüre unterstützt Patient*innen und Beratende, wenn sie gegen die Absenkung des GdB vorgehen möchten.

Sie enthält:

- eine grafische Übersicht des Ablaufs (Flowchart)
- Argumentationshilfen für die jeweiligen Situationen sowie
- rechtliche Hintergrundinformationen und Hinweise.

Flowchart



*1: Für detailliertere Auskunft siehe: [VersMedV-Tabelle](#), [VersMedV-Broschüre der BMAS](#)

*2: Hier gelten sämtliche Beeinträchtigungen (durch Erkrankungen, auch psychische), die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauern.

Zeitliche Einordnung und Formulierungshilfen

Nach der Primärtherapie zur Tumorentfernung

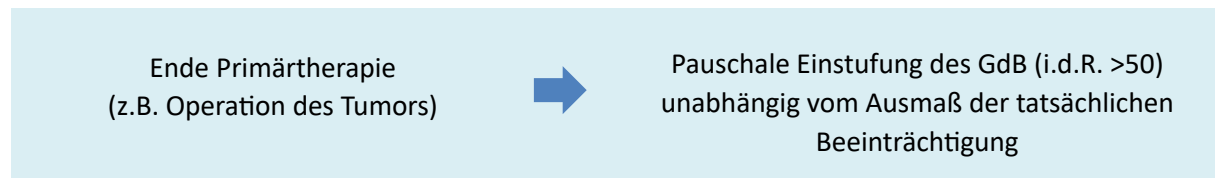
Bei Krebserkrankungen erfolgt nach der Primärtherapie (z.B. operative Entfernung des Tumors) i.d.R. zunächst eine **pauschale Einstufung des Grades der Behinderung (GdB)**. Diese Einstufung ist unabhängig von aktuell bestehenden Beschwerden. Das bedeutet: Auch Krebspatient*innen, die derzeit keine oder wenige Beschwerden haben, können – für einen bestimmten Zeitraum (= **Heilungsbewährung**) – einen hohen GdB (ab 50) zuerkannt bekommen.

Die **Heilungsbewährung** ist ein Zeitraum, in dem abgewartet wird, ob die Erkrankung wirklich dauerhaft geheilt ist. Bei Krebspatient*innen beträgt sie i.d.R. 5 Jahre, kann aber abhängig von der Schwere der Diagnose, den zu erwartenden Einschränkungen sowie dem Rückfallrisiko (Rezidivrisiko) auch kürzer oder länger sein.

Warum beträgt die Heilungsbewährung mehrere Jahre?

- Krebs ist eine (potenziell) lebensbedrohliche Erkrankung.
- Der Verlauf ist nicht sicher vorhersehbar.
- Auch bei erfolgreicher Behandlung besteht ein erhöhtes Rückfallrisiko

Kurz zusammengefasst:



Vorgehen der Versorgungsbehörde

Hinweis: Bei der Anerkennung einer Schwerbehinderung (die erste GdB-Bewilligung) können schon im Verwaltungsverfahren Fehler passieren. Deshalb sollten Patient*innen auf die genaue Erfassung sämtlicher Funktionsbeeinträchtigungen und besonderer Umstände achten. Wichtig zu wissen ist, dass der GdB aus einzelnen Beschwerden oder Auswirkungen einer Therapie anhand der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) berechnet wird (Einzel-GdB-Bemessung). Liegen mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vor, dürfen aber nicht einfach alle Einzel-GdBs zu einem Gesamt-GdB addiert werden. Stattdessen sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander maßgebend.

Wenn Zweifel an der konkreten Bemessung des Gesamt-GdB bestehen (z.B. Befürchtung, dass einzelne Erkrankungen nicht in die Berechnung einbezogen wurden), können Patient*innen ggf. schon hier Rechtsmittel (Widerspruch) einlegen.

Hinweis: Die **Berechnung des Gesamt-GdB ist individuell**. Sie hängt von den Patient*innen und dem Schweregrad der bestehenden Beeinträchtigung ab. Trotzdem gibt es Beschwerden, die insbesondere bei Krebspatient*innen gehäuft auftreten und somit für die Berechnung (**nur bei Vorliegen von Nachweisen!**) in Frage kommen können. Dazu gehören z.B.: das Chronische Fatigue Syndrom, chronische Schmerzen, Polyneuropathien, psychische Erkrankungen.

Beispielurteile: Lang dauernde schwere Auswirkungen einer wiederholten Chemotherapie sind bei der Einzel-GdB-Bemessung zusätzlich zu berücksichtigen (BSG-Urteil vom 02.12.2010, B 9 SB 4/10 R, Rz.22 und Teil B Nr. 1 c VersMedV). Ein weiteres Beispiel sind untypische Folgen einer Operation, wie beispielsweise eine mit einem Einzel-GdB zu bewertende Stimmbandlähmung nach Schilddrüsenentfernung wegen eines Schilddrüsen-karzinoms (BSG-Urteil vom 30.09.2009, B 9 SB 4/08 R). Das bedeutet, dass für die Festlegung des Gesamt-GdB (auch bei einer Pauschalisierung auf einen GdB von 50 – Schwerbehinderung) zusätzlich die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls in der Berechnung beachtet werden sollten (BSG 11.08.2015, B 9 SB 2/15 R, Rz.14). Denn daraus könnte ggf. ein noch höherer Gesamt-GdB folgen.

Nach der Heilungsbewährung

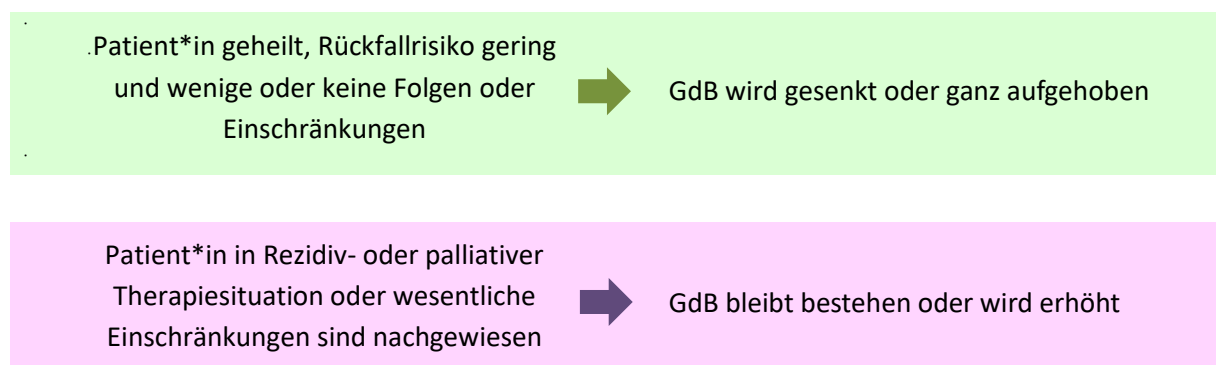
Nach Ablauf der Heilungsbewährung erfolgen in der Regel eine Nachprüfung und Neubewertung des Schwerbehindertenstatus. Das Versorgungsamt erteilt dann **nicht mehr pauschal** (nach VersMedV) einen GdB, sondern prüft das Ausmaß **tatsächlich vorliegender** Beeinträchtigungen.

Hierfür müssen die Betroffenen Nachweise erbringen.

Hilfreiche Unterlagen

- Arztbriefe
- Befunde (Histologie, Stadienfeststellung etc.)
- Nachweis über geplante oder stattgefundene Therapien (Operationen, medikamentöse Behandlung, Strahlentherapie u.Ä.)

Kurz zusammengefasst



Neubewertung und Anhörung

Hinweis: Die Versorgungsbehörde muss ihre Absicht, den bisherigen Feststellungsbescheid zu ändern, ankündigen (i.d.R. erfolgt das schriftlich) und die Patient*innen anschließend anhören. Das bedeutet, dass sich Patient*innen innerhalb der von der Versorgungsbehörde gesetzten Frist zum Sachverhalt und der beabsichtigten Maßnahme (Neubewertung) äußern können. Eine Verlängerung der Frist kann von den Patient*innen beantragt werden (§ 26 Abs. 7 SGB X). Sollte die Versorgungsbehörde die Anhörung „vergessen“ und sogleich einen neuen Bescheid mit einer Herabstufung des GdB verfügen, dann ist dieser Formfehler zwar beachtlich (§ 42 Satz 2 SGB X) aber hat hier keine Konsequenzen. Die Anhörung kann dann von der Versorgungsbehörde im Widerspruchsverfahren und auch noch im Klageverfahren nachgeholt werden (§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X).

Ein eingeleitetes Anhörungsverfahren sollten Patient*innen nutzen, um aufgetretene Rezidive oder bspw. den Fortbestand von Funktionsbeeinträchtigungen vorzutragen. Wichtig ist dabei der Beleg mit entsprechenden Befundberichten.

Hinweis: Bei der Bemessung des GdBs sind alle Gesundheitsstörungen zu beachten, deren Auswirkungen sich über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten ziehen und die an einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Die Ursache der Gesundheitsstörung kann daher auch eine Folge einer Krebsbehandlung sein, wie z.B. chronisches Fatigue Syndrom, Polyneuropathien oder psychische Erkrankungen.

Die VersMedV enthält ggf. konkrete Bewertungsmaßstäbe zu einer Folgeerkrankung, wie z.B. chronische Müdigkeit nach akuter Leukämie oder weitere körperliche Operations- oder Bestrahlungsfolgen.

Die von der Versorgungsbehörde zu bewertenden Funktionseinschränkungen sind ohne konkrete Bewertungsmaßstäbe nach der VersMedV dann nach den funktionellen Auswirkungen analog zu vergleichbaren Gesundheitsstörungen zu beurteilen (vgl. Teil B Nr. 1b) VersMedV). Das bedeutet, dass die Bewertung der weiterhin bestehenden Erkrankungen ggf. nach den Bewertungsgrundsätzen der VersMedV daher je nach den tatsächlichen Umständen im konkreten Lebenssachverhalt eine weitere Schwerbehinderteneigenschaft begründen.

Formulierungshilfe bei Heilung, aber fortbestehenden Beeinträchtigungen*

... ich nehme Bezug auf Ihre Anhörungsschreiben vom ... und teile mit, dass entgegen Ihrer Ansicht eine Absenkung des GdB auf ... nicht in Betracht kommt, da der Zeitraum der Heilungsbewährung zwar erfolgreich abgelaufen ist, aber die vorliegenden Gesundheitsstörungen bei der GdB-Bemessung nach den gegenwärtigen Auswirkungen zu betrachten sind.

Ich leide unter ... (Vortrag und Beleg (Befundberichte) des Krankheitsverlaufes oder andere gesundheitliche andauernde Folgen, die für einen GdB relevant sind – vgl. VersMedV-Tabellen).

Daher ist weiterhin auf einen GdB von ... zu erkennen.

* Für eine bessere Einschätzung Vergleich mit den [VersMedV-Tabellen](#) und [VersMedV-Broschüre der BMAS](#)

Formulierungshilfe bei Rückfall (Rezidiv)

... ich nehme Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom ... und teile mit, dass entgegen Ihrer Ansicht eine Absenkung des GdB auf ... nicht in Betracht kommt, da der Zeitraum der Heilungsbewährung nicht erfolgreich abgelaufen ist, denn ich bin (Schilderung Rezidiv / Befundberichte)

Die tatsächlichen Grundlagen der GdB-Zumessung haben sich folglich nicht entscheidungserheblich geändert.

Daher ist weiterhin auf einen GdB von ... zu erkennen und eine weitere Heilungsbewährungszeit zu berücksichtigen.

Neufestsetzungsbescheid und Herabstufung

Wenn der GdB im Neufestsetzungsbescheid auf unter 50 herabgestuft wird, verlieren Patient*innen den Status „schwerbehindert“ und die damit verbundenen Nachteilsausgleiche. Ein **Widerspruch** gegen diese Entscheidung ist innerhalb der üblichen Frist (1 Monat) möglich. Patient*innen sollten ihre Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren nochmals vorbringen und - sofern vorhanden - mit weiteren Befundberichten belegen.

Formulierungshilfe bei Heilung, aber fortbestehenden Beeinträchtigungen*

... hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom ... Widerspruch ein und beantrage unter Abänderung des Bescheides vom ... einen Grad der Behinderung von ... festzustellen.

Entgegen Ihrer Ansicht ist eine Absenkung des GdB auf ... nicht rechtmäßig, denn der Zeitraum der Heilungsbewährung ist zwar erfolgreich abgelaufen ist, aber die vorliegenden Gesundheitsstörungen bei der GdB-Bemessung sind nach den gegenwärtigen Auswirkungen zu betrachten.

Ich leide unter ... (Vortrag und Beleg (Befundberichte) des Krankheitsverlaufes oder andere gesundheitliche andauernde Folgen, die eine für einen GdB relevant sind – vgl. VersMedV-Tabellen).

Daher ist weiterhin auf einen GdB von ... zu erkennen.

* Für eine bessere Einschätzung Vergleich mit den [VersMedV-Tabellen](#) und [VersMedV-Broschüre der BMAS](#)

Formulierungshilfe bei Rückfall (Rezidiv)

... hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom ... Widerspruch ein und beantrage unter Abänderung des Bescheides vom ... einen Grad der Behinderung von ... festzustellen.

Entgegen Ihrer Ansicht ist eine Absenkung des GdB auf ... nicht rechtmäßig, denn der Zeitraum der Heilungsbewährung ist nicht erfolgreich abgelaufen ist, denn ich bin (Schilderung Rezidiv/Befundberichte).

Die tatsächlichen Grundlagen der GdB-Zumessung haben sich folglich nicht entscheidungserheblich geändert.

Daher ist weiterhin auf einen GdB von ... zu erkennen und eine weitere Heilungsbewährungszeit zu berücksichtigen.

! Achtung! Eine Änderung des GdB wird erst später wirksam! (Nachwirkung)

Gegen einen Neufeststellungsbescheid, der den Verlust der Eigenschaft „schwerbehindert“ bedeutet, können Patient*innen innerhalb von 1 Monat Widerspruch einlegen (§ 39 Abs. 1 SGB X). Danach ist der Bescheid rechtskräftig und ein Widerspruch ist nicht mehr möglich.

Tatsächlich verlieren Patient*innen die Vorteile (Nachteilsausgleiche), die mit dem Status „schwerbehindert“ verbunden sind, aber erst nach weiteren 3 Monaten. Grund dafür ist die so genannte „Nachwirkung“ (§ 199 Abs. 1 SGB IX).

! Achtung! Widerspruch hat aufschiebende Wirkung

Ein Widerspruch hat eine aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG). Das bedeutet: Der Bescheid wird nicht vollzogen, solange die Behörde den Widerspruch umfassend prüft. Dafür hat sie 3 Monate Zeit (§ 88 Abs. 2 SGG). Die Frist kann verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, z.B. weil die Behörde weitere Gutachten benötigt.

Stimmt die Behörde dem Widerspruch zu, nimmt sie den Neufestsetzungsbescheid zurück oder ändert ihn entsprechend.

Stimmt die Behörde dem Widerspruch nicht zu, bekommt der Patient oder die Patientin einen Widerspruchsbescheid. Dann bleibt nur noch die Option einer Klage vor dem Sozialgericht (Rechtswegzuweisung hier nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG).

Bestandskräftiger / Rechtskräftiger Neufestsetzungsbescheid

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist (1 Monat) wird der Neufestsetzungsbescheid rechtskräftig. Auch zu diesem Zeitpunkt haben Patient*innen noch die Möglichkeit, rechtlich dagegen vorzugehen: Sie können mit Hilfe eines **Überprüfungsantrags** anfordern, dass der Bescheid erneut von der Versorgungsbehörde geprüft wird (Antragsverfahren nach § 44 SGB X).

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 44 Abs. 2 SGB X können rechtswidrige Verwaltungsakte, die mit Nachteilen für Patient*innen verbunden sind (z.B. eine rechtswidrige Herabstufung des GdBs) auch nachdem sie rechtskräftig sind, noch abgeändert werden.

Formulierungshilfe bei Heilung, aber fortbestehenden Beeinträchtigungen*

... hiermit beantrage ich die Überprüfung des Bescheides vom ... und beantrage in dessen einen Grad der Behinderung von ... festzustellen.

Entgegen Ihrer Ansicht ist eine Absenkung des GdB auf ... nicht rechtmäßig, denn der Zeitraum der Heilungsbewährung ist zwar erfolgreich abgelaufen, aber die vorliegenden Gesundheitsstörungen sind bei der GdB-Bemessung nach den gegenwärtigen Auswirkungen zu betrachten.

Ich leide unter ... (Vortrag und Beleg (Befundberichte) des Krankheitsverlaufes oder andere gesundheitliche andauernde Folgen, die für einen GdB-relevant sind – vgl. VersMedV-Tabellen).

Daher ist weiterhin auf einen GdB von ... zu erkennen.

* Für eine bessere Einschätzung Vergleich mit den [VersMedV-Tabellen](#) und [VersMedV-Broschüre der BMAS](#)

Formulierungshilfe bei Rückfall (Rezidiv)

... hiermit beantrage ich die Überprüfung des Bescheides vom ... und in dessen einen Grad der Behinderung von ... festzustellen.

Entgegen Ihrer Ansicht ist eine Absenkung des GdB auf ... nicht rechtmäßig, denn der Zeitraum der Heilungsbewährung ist nicht erfolgreich abgelaufen. Ich bin (Schilderung Rezidiv/Befundberichte).

Die tatsächlichen Grundlagen der GdB-Bemessung haben sich folglich nicht entscheidungserheblich geändert.

Daher ist weiterhin auf einen GdB von ... zu erkennen und eine weitere Heilungsbewährungszeit zu berücksichtigen.

Rechtliche Hintergrundinformationen

Schwerbehinderung und Nachteilsausgleiche

Bei der **Feststellung über den GdB** sowie der möglichen **Feststellung von Merkzeichen zu Nachteilsausgleichen** befinden Sie sich in einem **besonderen Bereich des Sozialrechts** (§§ 152 ff. SGB IX) in Verbindung mit der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) und der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV).

Heilungsbewährung

Die sogenannte **Heilungsbewährung** ist ein Zeitrahmen, der in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) festgelegt wird.

Bei bestimmten Krankheiten, insbesondere bei bösartigen Geschwulsterkrankungen, bei denen der Mensch rückfällig werden kann (sog. Rezidive), ist für die Zuerkennung des GdB ab dem Zeitpunkt, an dem ein Tumor durch Operation oder andere Primärtherapie als beseitigt angesehen werden kann, ein bestimmter Zeitraum abzuwarten und zu berücksichtigen. Dieser Zeitraum nennt sich Heilungsbewährung.

Eigentlich sind zukünftige Gesundheitsstörungen nicht für die Berechnung des GdBs zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Heilungsbewährung ist u.a. den Krebserkrankungen geschuldet, da die Auswirkungen nach dem Abschluss der Primärtherapie (z.B. operative Entfernung des Tumors) nur schwer einschätzbar sind. Deshalb wird für die Zeit der Heilungsbewährung ein pauschalisiert erhöhter GdB nach Maßgabe der VersMedV zuerkannt (Teil A, Nr. 2 h VersMedV).

Wichtig: Bleiben Patient*innen nach Ablauf der Heilungsbewährung frei von Rückfällen (Rezidiven), ist der pauschalisierte GdB nicht mehr gerechtfertigt (Kainz, J., Die Feststellung des Grades der Behinderung und der Schwerbehinderung nach dem SGB IX, NZS 2019, S. 921 ff.).

Widerspruchsfrist

Binnen eines Monats (vgl. § 84 Abs. 1 SGG) nach Bekanntgabe des Neufestsetzungsbescheides muss der Widerspruch bei der Versorgungsbehörde eingehen. Auf die Art (bspw. per einfachen Postbrief) der Bekanntgabe eines Neufeststellungsbescheides ist zu achten.

Bei per **einfachen Postbrief** „gilt“ der Neufestsetzungsbescheid am „4. Tag“ nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben (Neufassung von § 37 Abs. 2 SGB X zum 01.01.2025, wegen PostmodernisierungsG, hier Verlängerung auf 4-Tage-Bekanntgabefiktion). Beispiel: Der Bescheid ist auf den 05.06.2025 datiert, dann „gilt“ er als am 09.06.2025 bekanntgegeben. Ein Widerspruch muss innerhalb eines Monats, also spätestens bis zum 09.07.2025, bei der Versorgungsbehörde eingegangen sein (§ 26 Abs. 1 SGB X, § 188 Abs. 2 BGB).

Herausgeber:

Deutsche Krebsgesellschaft e. V.

Kuno-Fischer-Str. 8

14057 Berlin

Tel.: 030 3229329-0

Fax: 030 3229329-22

E-Mail: service@krebsgesellschaft.de

www.krebsgesellschaft.de

V.i.S.d.P.: Dr. Johannes Bruns